

# Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentaler

## A. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Musikschule beider Frenkentaler** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.<sup>1</sup> Im Übrigen findet das Bildungsgesetz<sup>2</sup> Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Oberdorf.

### § 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

## B. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen.

### § 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

### § 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

## C. Organe

### § 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. Die Versammlung der Gemeindedelegierten
- II. Die Rechnungsprüfungskommission

### I. Versammlung der Gemeindedelegierten

### § 7 Zusammensetzung und Bestellung

<sup>1</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

<sup>2</sup> Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640